



Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth - 91078 Uttenreuth

Piratenpartei Mittelfranken
Herr Reinhold Deuter
Bauernstraße 53
86561 Aresing

Mitgliedsgemeinden:

Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Geschäftszeichen	SG 11
Sachbearbeiter/in	Frau Jeschonnek
Telefon	(09131) 5069 – 113
Telefax	(09131) 5069 – 119
E-Mail	gabriele.jeschonnek@vg-uttenreuth.de
Hausanschrift	Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth
Uttenreuth	10.04.2019

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
AZ Nr. SG 11/2019

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Baycr. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

I. Aufgrund des Antrages vom 09.04.2019 wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

**Art der Sondernutzung:
Aufstellung bzw. Anbringung von 10 Plakaten.**

**Ort der Maßnahme:
Entlang der Straßen im Bereich der Gemeinde Buckenhof.
Bitte nicht entlang der Hauptstraße!**

**Fläche (Länge x Breite):
DIN-A-1- / DIN-A-0 Plakatständer**

**Grund der Sondernutzung:
Hinweis auf „Hinweis zur Europawahl“ am 26.05.2019
Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.05.2019
bis 27.05.2019 genehmigt.
Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
SteuerNr. Gemeinde Buckenhof 9216/114/20169
SteuerNr. Gemeinde Marloffstein 9216/114/20452
SteuerNr. Gemeinde Spardorf 9216/114/20355
SteuerNr. Gemeinde Uttenreuth 9216/114/20398
SteuerNr. VGem Uttenreuth 9216/114/80188

Internet: www.vg-uttenreuth.de

Konten: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BLZ: 763 500 00, BIC: BYLADEM1ERH
Gemeinde Buckenhof Konto-Nr. 17-000 608 DE43 7635 0000 0017 0006 08
Gemeinde Marloffstein Konto-Nr. 42-000 350 DE36 7635 0000 0042 0003 50
Gemeinde Spardorf Konto-Nr. 36-000 160 DE34 7635 0000 0036 0001 60
Gemeinde Uttenreuth Konto-Nr. 15-008 437 DE26 7635 0000 0015 0084 37
VGem Uttenreuth Konto-Nr. 15-010 559 DE59 7635 0000 0015 0105 59

II. Sondernutzungsgebühr:

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr: - €

Dieser Betrag ist **bis** - unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Gemeinde Uttenreuth bei der Sparkasse Erlangen, IBAN: DE26 7635 0000 0015 0084 37, BIC: BYLADEM1 ERH, zu überweisen.

III. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

I.A.



Jeschonnek



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Buckenhof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beiblatt zur Sondernutzungserlaubnis vom 10.04.2019

Aufstellung von Plakatständern im Bereich der Mitgliedsgemeinde Buckenhof durch „Die Piratenpartei“ Herr Deuter

Auflagen:

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.04.2019 bis 27.05.2019 genehmigt. Die Werbeanlagen sind nach dem Ende des Veranstaltungszeitraumes unverzüglich abzubauen.
2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der zuständigen Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes-/Staatsstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder / Transparente angebracht werden.
9. Die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straße 5,00 m/ 70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/ 70,00 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen des zuständigen Straßenbaulastträgers ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.



Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth - 91078 Uttenreuth

Piratenpartei Mittelfranken
Herr Reinhold Deuter
Bauernstraße 53
86561 Aresing

Mitgliedsgemeinden:

Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Geschäftszeichen	SG 11
Sachbearbeiter/in	Frau Jeschonnek
Telefon	(09131) 5069 – 113
Telefax	(09131) 5069 – 119
E-Mail	gabriele.jeschonnek@vg-uttenreuth.de
Hausanschrift	Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth
Uttenreuth	10.04.2019

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
AZ Nr. SG 11/2019

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

- I. Aufgrund des Antrages vom 09.04.2019 wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

**Art der Sondernutzung:
Aufstellung bzw. Anbringung von 10 Plakaten.**

**Ort der Maßnahme:
Entlang der Straßen im Bereich der Gemeinde Marloffstein.
Am Lichtmast vor der Hofeinfahrt zur Hauptstraße 11-13 darf kein Plakat angebracht werden.**

**Fläche (Länge x Breite):
DIN-A-1**

**Grund der Sondernutzung:
Hinweis auf „Hinweis zur Europawahl“ am 26.05.2019
Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.05.2019 bis 27.05.2019 genehmigt.**

Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
SteuerNr. Gemeinde Buckenhof 9216/114/20169
SteuerNr. Gemeinde Marloffstein 9216/114/20452
SteuerNr. Gemeinde Spardorf 9216/114/20355
SteuerNr. Gemeinde Uttenreuth 9216/114/20398
SteuerNr. VGem Uttenreuth 9216/114/80188

Internet: www.vg-uttenreuth.de

Konten: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BLZ: 763 500 00, BIC: BYLADEM1ERH
Gemeinde Buckenhof Konto-Nr. 17-000 608 DE43 7635 0000 0017 0006 08
Gemeinde Marloffstein Konto-Nr. 42-000 350 DE36 7635 0000 0042 0003 50
Gemeinde Spardorf Konto-Nr. 36-000 160 DE34 7635 0000 0036 0001 60
Gemeinde Uttenreuth Konto-Nr. 15-008 437 DE26 7635 0000 0015 0084 37
VGem Uttenreuth Konto-Nr. 15-010 559 DE59 7635 0000 0015 0105 59

II. Sondernutzungsgebühr:

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr: 0,00 €

Dieser Betrag ist **bis spätestens** _____ unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Gemeinde Marloffstein bei der Sparkasse Erlangen, IBAN: DE36 7635 0000 0042 0003 50, BIC: BYLADEM1 ERH, zu überweisen.

III. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

I.A.



Jeschonnek

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Marloffstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beiblatt zur Sondernutzungserlaubnis vom 10.04.2019

Aufstellung von Plakatständern im Bereich der Mitgliedsgemeinde Marloffstein durch „Die Piratenpartei“ Herr Deuter

Auflagen:

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.04.2019 bis 27.05.2019 genehmigt. Die Werbeanlagen sind nach dem Ende des Veranstaltungszeitraumes unverzüglich abzubauen.
2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der zuständigen Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes-/Staatsstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder / Transparente angebracht werden.
9. Die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straße 5,00 m/ 70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/ 70,00 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen des zuständigen Straßenbaulastträgers ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.



Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth - 91078 Uttenreuth

Piratenpartei Mittelfranken
Herr Reinhold Deuter
Bauernstraße 53
86561 Aresing

Mitgliedsgemeinden:
Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Geschäftszeichen	SG 11
Sachbearbeiter/in	Frau Jeschonnek
Telefon	(09131) 5069 – 113
Telefax	(09131) 5069 – 119
E-Mail	gabriele.jeschonnek@vg-uttenreuth.de
Hausanschrift	Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth
Uttenreuth	10.04.2019

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
AZ Nr. SG 11/2019

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

I. Aufgrund des Antrages vom 09.04.2019 wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

**Art der Sondernutzung:
Aufstellung bzw. Anbringung von 10 Plakaten**

**Ort der Maßnahme:
Entlang der Straßen im Bereich der Gemeinde Spardorf. Die Plakatanbringung von Marloffstein kommend darf erst ab Haus Nr. 3 beginnen, nicht am Ortsschild!**

**Fläche (Länge x Breite):
1 DIN-A1-Plakat / DIN-A-0 Plakatständer**

**Grund der Sondernutzung:
Hinweis auf „Hinweis zur Europawahl“ am 26.05.2019
Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.05.2019 bis 27.05.2019 genehmigt.**

Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
SteuerNr. Gemeinde Buckenhof 9216/114/20169
SteuerNr. Gemeinde Marloffstein 9216/114/20452
SteuerNr. Gemeinde Spardorf 9216/114/20355
SteuerNr. Gemeinde Uttenreuth 9216/114/20398
SteuerNr. VGem Uttenreuth 9216/114/80188

Internet: www.vg-uttenreuth.de

Konten: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BLZ: 763 500 00, BIC: BYLADEM1ERH
Gemeinde Buckenhof Konto-Nr. 17-000 608 DE43 7635 0000 0017 0006 08
Gemeinde Marloffstein Konto-Nr. 42-000 350 DE36 7635 0000 0042 0003 50
Gemeinde Spardorf Konto-Nr. 36-000 160 DE34 7635 0000 0036 0001 60
Gemeinde Uttenreuth Konto-Nr. 15-008 437 DE26 7635 0000 0015 0084 37
VGem Uttenreuth Konto-Nr. 15-010 559 DE59 7635 0000 0015 0105 59

II. Sondernutzungsgebühr:

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr: - €

Dieser Betrag ist **bis spätestens** - unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Gemeinde Spardorf bei der Sparkasse Erlangen, IBAN: DE34 7635 0000 0036 0001 60, BIC: BYLADEM1 ERH, zu überweisen.

III. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

I.A.



Jeschonnek

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Spardorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beiblatt zur Sondernutzungserlaubnis vom 10.04.2019

Aufstellung von Plakatständern im Bereich der Mitgliedsgemeinde Spardorf durch „Die Piratenpartei“ Herr Deuter

Auflagen:

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.04.2019 bis 27.05.2019 genehmigt. Die Werbeanlagen sind nach dem Ende des Veranstaltungszeitraumes unverzüglich abzubauen.
2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der zuständigen Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes-/Staatsstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder / Transparente angebracht werden.
9. Die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straße 5,00 m/ 70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/ 70,00 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbaulastträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen des zuständigen Straßenbaulastträgers ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.



Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth

Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth - 91078 Uttenreuth

Piratenpartei Mittelfranken
Herr Reinhold Deuter
Baucrnstraße 53
86561 Aresing

Mitgliedsgemeinden:

Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Geschäftszeichen	SG 11
Sachbearbeiter/in	Frau Jeschonnek
Telefon	(09131) 5069 – 113
Telefax	(09131) 5069 – 119
E-Mail	gabriele.jeschonnek@vg-uttenreuth.de
Hausanschrift	Erlanger Straße 40 91080 Uttenreuth
Uttenreuth	10.04.2019

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben:
AZ Nr. SG 11/2019

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

I. Aufgrund des Antrages vom 09.04.2019 wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen wie folgt erteilt:

**Art der Sondernutzung:
Aufstellung bzw. Anbringung von 10 Plakaten.**

**Ort der Maßnahme:
Entlang der Straßen im Bereich der Gemeinde Uttenreuth. Die Plakatanbringung darf von Erlangen kommend erst ab der ersten Laterne nach dem Geschwindigkeitsmessgerät beginnen!**

**Fläche (Länge x Breite):
DIN-A-1- / DIN-A-0 Plakatständer**

**Grund der Sondernutzung:
Hinweis auf „Hinweis zur Europawahl“ am 26.05.2019**

Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.05.2019 bis 27.05.2019 genehmigt.

Die Werbeanlagen sind spätestens nach diesem Zeitraum abzubauen.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Zusätzlich Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
SteuerNr. Gemeinde Buckenhof 9216/114/20169
SteuerNr. Gemeinde Marloffstein 9216/114/20452
SteuerNr. Gemeinde Spardorf 9216/114/20355
SteuerNr. Gemeinde Uttenreuth 9216/114/20398
SteuerNr. VGem Uttenreuth 9216/114/80188

Internet: www.vg-uttenreuth.de

Konten: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BLZ: 763 500 00, BIC: BYLADEM1ERH
Gemeinde Buckenhof Konto-Nr. 17-000 608 DE43 7635 0000 0017 0006 08
Gemeinde Marloffstein Konto-Nr. 42-000 350 DE36 7635 0000 0042 0003 50
Gemeinde Spardorf Konto-Nr. 36-000 160 DE34 7635 0000 0036 0001 80
Gemeinde Uttenreuth Konto-Nr. 15-008 437 DE26 7635 0000 0015 0084 37
VGem Uttenreuth Konto-Nr. 15-010 559 DE59 7635 0000 0015 0105 59

II. Sondernutzungsgebühr:

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

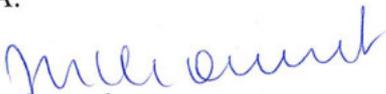
Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr: 0,00 €

Dieser Betrag ist **bis spätestens** unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der Gemeinde Uttenreuth bei der Sparkasse Erlangen, IBAN: DE26 7635 0000 0015 0084 37, BIC: BYLADEM1 ERH, zu überweisen.

III. Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteile dieser Erlaubnis.

I.A.


Jeschonnek



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Uttenreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Beiblatt zur Sondernutzungserlaubnis vom 10.04.2019

Aufstellung von Plakatständern im Bereich der Mitgliedsgemeinde Uttenreuth durch „Die Piratenpartei“ Herr Deuter

Auflagen:

1. Die Aufstellung der Werbeträger wird nur für den Zeitraum vom 14.04.2019 bis 27.05.2019 genehmigt. Die Werbeanlagen sind nach dem Ende des Veranstaltungszeitraumes unverzüglich abzubauen.
2. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von der zuständigen Straßenmeisterei kostenpflichtig entfernt.
3. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrseinrichtungen (LZA-Masten, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer, Beleuchtungsanlagen), Bauwerke (Brücken, Stützmauern), Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen die Werbeanlagen nicht angebracht werden.
5. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
6. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
7. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Bundes-/Staatsstraßen nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

Höhe über der Fahrbahn:	4,50 m
Höhe über Geh- und Radweg:	2,50 m
seitlicher Abstand von der Bordsteinkante:	0,50 m
8. Über der Fahrbahn dürfen keine Werbeschilder / Transparente angebracht werden.
9. Die Werbeträger dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
10. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.

Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:

 - a) Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straße 5,00 m/ 70,00 m
 - b) Privatzufahrten 3,00 m/ 70,00 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
11. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
12. Der Antragsteller hat den Straßenbauasträger von allen Ansprüchen - auch von Dritten - die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
13. Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
14. Den Weisungen des zuständigen Straßenbauasträgers ist unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.